



JEDDINGEN, D. 5. MÄRZ 1996

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- a) Der Verein hat den Namen „**MODELL-AUTO-GEMEINSCHAFT-VISSELHÖVEDE**“. Er hat seinen Sitz in Visselehövede. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name

MODELL-AUTO-GEMEINSCHAFT-VISSELHÖVEDE e.V.

- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodellrennsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
- Abhaltung von geordneten Sportübungen
 - Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus - ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für eine Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- d) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- e) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Rechte und Pflichten

- a) Mitglieder sind berechtigt , im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d) Die Erhebung von Umlagen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus :
 - dem ersten Vorsitzendem
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart

- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Vorstand im Sinne des 26 BGB sind :
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- d) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglied ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert , oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen , den Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung durch schriftlich Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich, sollten zur 1. Mitgliederversammlung zur

Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erscheinen, ist bei der 2. Mitgliederversammlung zur Auflösung die 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich, diese ist in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines mitzuteilen.

- c) Über Anträge zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung worden mitgeteilt sind.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§16 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§17 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensportgemeinschaft Rotenburg von 1956 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 5.3.1996 beschlossen worden.